

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

nebst den

gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen

(Presse, Personenstand, Nahrungsmittel, Kranken-, Unfall-, Invaliden-
versicherung, Gewerbeordnung, unlauterer Wettbewerb, Börsen- und
Depotgesetz u. s. w.)

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
von

Dr. Hans Rüdorff.

Zwanzigste durchgearbeitete Auflage

von

Dr. G. Appellius.

Taschenformat, gebunden. Preis 1 Mk. 20 Pf.

Strafprozeßordnung

nebst

Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich.

Text-Ausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister.

Von

Reichsgerichtsrath **A. Sellweg.**

Zehnte vermehrte und verbesserte Auflage.

Taschenformat, gebunden. Preis 2 Mk.

Soeben erschien:

Reichspressgesetz

vom 7. Mai 1874

nebst den einschlägigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs,
der Gewerbeordnung u. s. w.

Mit Kommentar und Sachregister von

A. Horn, Rgl. Polizei-Assessor.

Taschenformat, gebunden in ganz Leinen. Preis 1 Mk. 50 Pf.

Dienstunterricht

für

Polizei-Exekutiv-Beamte.

I. Theil.
Strafgesetzgebung.
(Gerichtsverfassung, Strafprozeßordnung, Strafgesetzbuch.)

Bearbeitet
von
J. F e g g e r,
Polizei-Inspektor in Görlitz.



Berlin 1900.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

W o r t.

Bei der hiesigen Polizei-Verwaltung ist das Bestehen einer Prüfung Bedingung für die endgültige Anstellung als Polizei-Sergeant und für die Beförderung zum Wachtmeister. Aus diesem praktischen Unterricht ist das vorliegende Buch entstanden in der Annahme, daß es auch weitere Verwendung finden kann als eine Grundlage für die Instruktion und für den Selbstunterricht.

Zunächst ist als das wichtigste Gebiet die Strafgesetzgebung für das Bedürfnis der Polizei-Exekutiv-Beamten bearbeitet. Als II. Theil soll die Gewerbeordnung folgen.

Es kam darauf an

1. den Beamten die Gesetze durch eine billige Ausgabe zugänglich zu machen, und zwar im Wortlaut, soweit er nothwendig ist, sonst durch Inhaltsangabe;
2. der Natur des Polizeidienstes entsprechend zu einzelnen Stellen Erklärungen, Erläuterungen, Beispiele und Winke für den praktischen Dienst zu geben;
3. durch Einrichtung und Druck nach Möglichkeit Uebersicht und Verständniß zu erleichtern.

Ueber die **Gerichtsverfassung** ist eine Uebersicht gegeben, die für den Polizeidienst grundlegenden Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes sind wörtlich gebracht. Es folgt ein Auszug aus den unerläßlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte und der Schiedsmänner.

Aus der **Strafprozeßordnung** folgt nach einer Uebersicht über den Gang des Strafverfahrens der Wortlaut der für die Mitwirkung der Polizei maßgebenden Paragraphen. Die Bestimmungen über Beschlagnahmen, Hausfuchungen und Festnahmen sind unter Beifügung des Wortlautes auch der übrigen Gesetzesstellen speziell für das Bedürfnis eines Polizei-Exekutiv-Beamten bearbeitet, der nicht Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist.

Vom **Strafgesetzbuch** ist der Gesetzestext vollständig unter Berücksichtigung auch der neuesten Abänderungen gebracht, die wichtigsten Paragraphen sind durch einen schwarzen Strich am Rande gekennzeichnet. Durch stärkeren Druck sind hervorgehoben allgemein übliche und bezeichnende Ueberschriften einzelner Paragraphen und die besonders zu betonenden Worte. Vom Text heben sich durch kleineren Druck ab die Anmerkungen, es sind dies Inhaltsangaben langer und für den Beamten unwesentlicher Paragraphen, z. B. bei Bankerutt, Wucher;

Gedächtnishülfsen, z. B. bei § 13 die Hauptstrafen, § 51 die Strafausschließungs- und Milderungsgründe;

Erklärungen von Rechtsbegriffen, wie sie durch die Rechtsprechung festgelegt sind, Erläuterungen, Beispiele, einschlägige Bestimmungen anderer Gesetze unter möglichster Beifügung des Wortlautes;

Winke für den praktischen Dienst;
größere Abhandlungen, so über Antragsvergehen,
Hausfriedensbruch, Festnahmen, Thätigkeit der
Polizei bei Miethsstreitigkeiten, Bränden und
plötzlichen Todesfällen, Unterlassen von Straf-
anzeigen, polizeiliche Bestrafung, groben Unfug,
Polizeistunde.

Das vorliegende Buch ist das erste derartige Werk.
Ausstellungen und Vorschläge werden mit Dank an-
genommen. Bemerket sei noch, daß das Buch kein juristischer
Kommentar sein will, sondern nur für Polizei-Exekutiv-
Beamte berechnet ist, ihnen eine knappe Textausgabe mit
gemeinverständlichem und auf ihr Bedürfniß beschränktem
Kommentar zu geben.

Inhaltsverzeichnis.

Gerichtsverfassung.

	Seite
Allgemeines	1
Gerichtsverfassungsgejes	3
Gewerbegerichte	12
Schiedsmannordnung	15

Strafprozeßordnung.

I. Der Strafprozeß	16
Vorverfahren	17
Hauptverfahren	19
Schwurgericht	20
Rechtsmittel	21
Wiederaufnahme	22
Privatklage	22
Nebenklage	24
Amtsrichterlicher Strafbefehl	24
Polizeiliche Strafverfügung	25, 237
Strafvollstreckung	25
II. Mitwirkung der Polizei.	
Aufgaben der gerichtlichen Polizei	26
Zeugnisausfertigung vor Gericht	29
Beschlagnahme	31
Haus- und Durchsuchung	35
Verhaftung, vorläufige Festnahme	41
Militärpersonen	44

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

vom 15. Mai 1871.

	Seite
Einleitende Bestimmungen	45
I. Theil. Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.	
1. Abschnitt. Strafen	50
Polizeiaufsicht	58
2. " Versuch	61
3. " Theilnahme	63
4. " Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern	65
Antragsvergehen	71
5. " Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen	77
II. Theil. Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.	
1. Abschnitt. Hoch- und Landesverrath	79
2. " Beleidigung des Landesherrn	86
3. " Beleidigung von Bundesfürsten	87
4. " Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	88
5. " Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	90
6. " Widerstand gegen die Staatsgewalt	92
7. " Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung	100
Hausfriedensbruch	100
Münzverbrechen und Münzvergehen	116
Meineid	118
Der Polizeibeamte als Zeuge vor Gericht	123
10. " Falsche Anschuldigung	125
11. " Verbrechen, welche sich auf die Religion beziehen	126
12. " Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand	128
13. " Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	129

VIII

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
14.	Abschnitt. Beleidigung	140
15.	" Zweikampf	146
16.	" Verbrechen und Vergehen wider das Leben	148
17.	" Körperverletzung	152
18.	" Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	159
	Verhaftung, Festnahme, Vorführung, Sistrung, Schutzhaft	161
19.	" Diebstahl und Unterschlagung	164
20.	" Raub und Erpressung	171
21.	" Begünstigung und Fälschung	174
22.	" Betrug und Untreue	177
23.	" Urkundenfälschung	181
24.	" Bankerutt	189
25.	" Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse	192
	Thätigkeit der Polizei bei Mieths- streitigkeiten	196
26.	" Sachbeschädigung	207
27.	" Gemeingefährliche Verbrechen und Ver- gehen	209
	Thätigkeit der Polizei bei Bränden	211
28.	" Verbrechen und Vergehen im Amte	221
	Unterlassen von Strafanzeigen	228
29.	" Uebertretungen	236
	Polizeiliche Bestrafung wegen Ueber- tretungen	237
	Grober Unfug	243
	Thierschutz	246
	Polizeistunden	254
	Thätigkeit der Polizei bei plötzlichen Todesfällen	260

Gerichtsverfassung.

Aufgabe des Staates ist es, für Recht und Ordnung zu sorgen. Zu diesem Zwecke sind in Händen der Regierung Gesetzgebung und Verwaltung. So lange ein Staat Recht und Ordnung, wie er soll, auch aufrecht erhalten kann, spricht man von einem Rechtsstaat. Wir leben in einem Rechtsstaat.

Die Gesetzgebung setzt fest, was Recht ist und sein soll, sie enthält also die Rechtsordnung des Staates. Die Verwaltung führt diese Rechtsordnung in der Praxis durch, sie trifft die dem Staate auf den verschiedenen Gebieten obliegenden Maßregeln und überwacht ihre Durchführung. Der Justizverwaltung speziell liegt namentlich ob die Vorbereitung neu zu erlassender Gesetze und die Rechtsprechung.

Da wir in einem zweifachen Staatsverhältniß stehen, indem wir Deutsche, und zwar Preußen sind, gelten für uns die deutschen Reichsgesetze und die preussischen Landesgesetze. In den anderen deutschen Bundesstaaten gelten die deutschen Reichsgesetze und die Landesgesetze des betr. Staates. Die wichtigsten Gegenstände sind gemäß der Reichsverfassung der Reichsgesetzgebung vorbehalten, und wo über einen solchen Gegenstand schon ein Landesgesetz bestand, ist das Landesgesetz durch das Reichsgesetz aufgehoben. Vorbereitet werden die Reichsgesetze durch das Reichsjustizamt in Berlin, berathen und angenommen durch den Reichstag und den Bundesrath, erlassen von

Seiner Majestät als dem Deutschen Kaiser; sie erlangen gesetzliche Kraft durch die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt (R.G.B.). Die preussischen Landesgesetze werden vom Justizministerium in Berlin vorbereitet, berathen und angenommen durch das Abgeordnetenhaus und das Herrenhaus, erlassen von Seiner Majestät als dem König von Preußen; sie erlangen gesetzliche Kraft durch die Veröffentlichung in der Preussischen Gesetz-Sammlung (G.S.).

Einen Einfluß auf die Rechtsprechung haben das Reichsjustizamt und das preussische Justizministerium nicht. Die Rechtsprechung erfolgt durch unabhängige Gerichte, die Gerichte werden durch Richter gebildet. Die Richter sind in ihrer Entscheidung nur an die Bestimmungen der Gesetze gebunden, es kann ihnen Niemand vorschreiben, wie sie ihre Entscheidung fällen sollen.

Vorstände der Gerichte bezw. Richterpersonal sind bei dem Reichsgericht: Der Reichsgerichtspräsident — Senatspräsidenten, Reichsgerichtsräthe;
 den Oberlandesgerichten: Der Oberlandesgerichtspräsident — Senatspräsidenten, Oberlandesgerichtsräthe;
 den Landgerichten: Der Landgerichtspräsident — Landgerichtsdirektoren als Vorsitzende der Straf- bezw. Civilkammern, Landgerichtsräthe, Landrichter, Assessoren;
 den Amtsgerichten: Ein oder mehrere Aufsicht führende Amtsrichter — Amtsgerichtsräthe, Amtsrichter, Assessoren.

Bei jedem Gericht besteht eine Staatsanwaltschaft mit ihrem Bureau- und Gefängnißpersonal. Bei den Landgerichten steht an der Spitze der Staatsanwaltschaft ein Erster Staatsanwalt, bei den Amtsgerichten führt

das Institut der Staatsanwaltschaft die Bezeichnung: **Amtsanwaltschaft**.

Zur Verfügung der Gerichte stehen neben den genannten richterlichen Beamten noch eine Anzahl nicht-richterlicher Beamten: Gerichtsschreiber — als solche können fungiren Ober=Secrétaires, Secrétaires, Assistenten und Aktuare —, Kassen- und Kanzleibeamte, Gerichtsvollzieher und Unterbeamte. Bei den einzelnen Gerichten sind Rechtsanwälte und Notare zugelassen, Referendare zur Ausbildung überwiesen.

Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 27. Januar 1877 behandelt neben Anderem die Einrichtung der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Hülfsgorgane dieser Behörden, die sachliche Zuständigkeit der Gerichte, Sitzungspolizei, Berathung und Abstimmung. Es ist ein Reichsgesetz, im ganzen Deutschen Reiche ist daher das Gerichtswesen einheitlich.

Der Thätigkeit der Gerichte unterliegt die streitige und die nicht streitige Gerichtsbarkeit. Zur nicht streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören diejenigen Gerichtssachen, bei denen es keinen Kläger und keinen Beklagten giebt, z. B. Vormundschafftssachen, Testamente, Führung des Handelsregisters, des Vereinsregisters und des Grundbuchs. Bei der streitigen Gerichtsbarkeit treten zwei Parteien auf, ein Kläger und ein Beschuldigter, das Gericht als Organ des Staates spricht Recht. Der Kläger ist bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Civilperson — Civilprozeß, Civilprozeßordnung —, bei Strafsachen erhebt im Namen und als Anwalt des Staates, welcher für Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zu sorgen hat, die Staatsanwaltschaft die Anklage — Strafprozeß, Strafprozeßordnung. Die Staatsanwaltschaft

erhebt die Anklage, wenn Strafgesetze verlegt sind, zu ihnen gehören das Strafgesetzbuch und alle Reichs- oder Landesgesetze, in denen eine Strafbestimmung enthalten ist. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft liegen eigens zu diesem Zwecke angestellten Beamten ob, sie heißen beim Reichsgericht: Oberreichsanwalt, Reichsanwälte;
 Oberlandesgericht: Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaftsräthe, Staatsanwälte;
 Landgericht: Erster Staatsanwalt, Staatsanwaltschaftsräthe, Staatsanwälte;
 Amtsgericht: Erster Amtsanwalt, Amtsanwälte.

Reichs- und Staatsanwälte sind studirte Juristen, können aber während der Dauer ihres Amtes nicht als Richter fungiren. Amtsanwälte haben meist nicht die Qualifikation zum Richteramt und führen die Geschäfte der Amtsanwaltschaft oft nur als Nebenamt.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstehen aber nicht und haben einen besonderen Gerichtsstand: Die Landesherren und die Mitglieder landesherrlicher Familien, einzelne gesetzlich besonders ausgenommene Standespersonen, ferner Militärpersonen bezüglich Strafsachen.

Der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen weiter nicht die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen, d. h. die ausländischen Botschafter und Gesandten, ihre Familienmitglieder, ihr Geschäftspersonal und ihre nichtdeutschen Bediensteten. Sie werden bei Begehung einer strafbaren Handlung als außerhalb des Gebietes (Territoriums) des Deutschen Reiches befindlich betrachtet (Exterritoriale) und unterliegen der Strafgerichtsbarkeit ihres Heimathstaates.

Zur Vermeidung diplomatischer Erörterungen ist deshalb in solchen Fällen von einem Einschreiten abzusehen und nur der vorgesetzten Behörde Anzeige zu erstatten.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

Amtsgerichte,
Landgerichte,
Oberlandesgerichte,
das Reichsgericht in Leipzig.

Die Gerichte sind Staatsgerichte; die früher bestandene städtische, private und geistliche Gerichtsbarkeit ist aufgehoben. Vor diese ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und alle Strafsachen, soweit für sie nicht Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichte oder besondere Gerichte gesetzlich bestellt sind. Beim Zweifel, ob das ordentliche Gericht oder die Verwaltungsbehörde zc. zuständig ist, bestimmt der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Auch die Verwaltungsbehörden können Strafen festsetzen, wenn sie gesetzlich dazu ermächtigt sind, z. B. ist dies reichsgesetzlich geschehen durch die Eisenbahnbetriebs- und Verkehrsordnung; landesgesetzlich durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. 7. 83. Letzteres Gesetz und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zc. vom 1. 8. 83 regeln die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte. Die Verwaltungsgerichte sind der Stadt- bezw. Kreisauschuß für einen Stadt- bezw. Landkreis, der Bezirksauschuß für einen Regierungsbezirk, das Oberverwaltungsgericht in Berlin für ganz Preußen. Die Verwaltungsbehörden sind das Ober-Präsidium für eine Provinz, die königliche Regierung für einen Regierungsbezirk, das Landraths-

amt für einen Landkreis, der Magistrat im Stadtkreis ;
 ferner Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher.

Besondere Gerichte neben den ordentlichen sind
 namentlich:

Militärgerichte bei Strassachen,
 Disziplinargerichte für Richter, nichtrichterliche
 Beamte, Geistliche,
 Konsulargerichte und die Gerichte in deutschen
 Schutzgebieten,
 Gerichte in Ablösungs- und landwirthschaftlichen Aus-
 einandersetzungssachen — Generalkommissionen,
 Spezialkommissionen, Oberlandeskulturgericht —,
 Gewerbegerichte,
 Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte,
 Seeämter, das Oberseeamt in Berlin.

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte und der ebenfalls
 hierher gehörigen Schiedsmänner folgt am Schluß ausführ-
 licher, da der Polizei-Exekutiv-Beamte über die dorthin ge-
 hörigen Sachen eine Anzeige nicht aufzunehmen hat.

Bei den ordentlichen Gerichten sind besondere Gerichts-
 höfe gebildet für Civilprozesse und für Strafprozesse. Die
 verschiedenen Gerichtshöfe für Civilprozesse interessieren
 den Polizei-Exekutiv-Beamten nicht; zur Verhandlung in
 Strafprozessen bestehen bei den

Amtsgerichten: Schöffengerichte — 1 Richter und 2
 Schöffen,

Landgerichten: Strafkammern — 3 bezw. 5 Richter —
 bestehen dauernd,

Schwurgerichte — 3 Richter, 12 Geschwo-
 rene — treten nach Bedarf zusammen,

Oberlandesgerichten: Straffenate — 5 Richter,

Reichsgericht: Straffenate — 7 Richter.

Schöffen und Geschworene sind nicht studirte Ju-

risten, sie werden jährlich in der erforderlichen Anzahl aus den für dieses Amt geeigneten Personen des Gerichtsbezirks ausgewählt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Schöffen haben dasselbe Stimmrecht wie der Richter, die Geschworenen haben nur die ihnen vorgelegten Schuldfragen zu beantworten, bei der Festsetzung der Strafe wirken sie nicht mit.

Nach ihrer Schwere werden die einzelnen Strafsachen vor folgenden Gerichten verhandelt:

Schöffengericht — Uebertretungen und leichte Vergehen,

Strafkammer — Berufungen gegen Urtheile des Schöffengerichts, schwere Vergehen und leichtere Verbrechen,

Schwurgericht — schwere Verbrechen,

Oberlandesgericht — eingelegte Rechtsmittel,

Reichsgericht — Hoch- und Landesverrath, Revisionsinstanz.

Genauer sind die einzelnen Gerichte in Strafsachen zuständig:

Schöffengericht bei

1. allen Uebertretungen,
2. Vergehen, welche nicht höher als mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis 600 Mk. bedroht sind,
3. einfachem Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung, wenn das Objekt nicht über 25 Mk. beträgt,

Da es hiernach von der Höhe des Objekts abhängt, ob eine solche Sache vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer verhandelt und danach von der Staatsanwaltschaft oder der Anwaltschaft bearbeitet wird, ist es zur Vermeidung unnöthiger Rückfragen wichtig, daß der Polizei-Exekutiv-

Beamte bei einer solchen Anzeige gleich anzeigt, ob das Object unter oder über 25 Mk. beträgt.

4. Begünstigung und Fehlerei bei einfachem Diebstahl und Unterschlagung,
5. solchen anderen Vergehen, die von der Strafkammer überwiesen werden,
6. Privatklagen wegen Beleidigung und Körperverletzung.

Strafkammer bei

1. Berufungen gegen Urtheile des Schöffengerichts,
2. allen übrigen Vergehen, welche über die Zuständigkeit des Schöffengerichts hinausgehen,
3. Verbrechen, welche nicht höher als mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedroht sind,
4. Unzucht, Diebstahl, Fehlerei und Betrug in bestimmten Fällen, auch wenn Zuchthaus über 5 Jahre angedroht ist,
5. Verbrechen, die von Personen unter 18 Jahren begangen sind.

Außerdem kann die Strafkammer bei einer Reihe von Vergehen die Sache an das Schöffengericht abgeben, wenn keine höhere Strafe als Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 Mk. zu erwarten ist.

Schwurgericht bei den Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammer oder des Reichsgerichts gehören.

Oberlandesgericht bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtsmittel der Beschwerde, Berufung und Revision.

Reichsgericht 1. bei Hoch- und Landesverrath gegen Kaiser und Reich, 2. bei der Entscheidung über

Zulässigkeit der Revision, namentlich gegen Urtheile der Schwurgerichte.

Ueber die polizeiliche Bestrafung wegen Uebertretungen siehe Str. G. B. Abschn. XXIX. Beim Amtsgericht kann der Amtsrichter auf Antrag des Amtsanwalts in bestimmten Strafsachen ohne gerichtliche Verhandlung einen Strafbefehl erlassen und bei Uebertretungen ohne Zuziehung der Schöffen bestrafen, wenn die Thäter von der Polizei vorgeführt werden, geständig sind und Widerspruch nicht erheben. Es geschieht dies namentlich bei Bettlern und Prostituirten.

Das Oberlandesgericht in Berlin heißt Kammergericht und hat noch besondere Befugnisse. Die höchsten Gerichte sind:

das Oberverwaltungsgericht in Berlin für Verwaltungsstreitsachen,

das Kammergericht in Berlin für preussische Landesgesetze,

das Reichsgericht in Leipzig für Reichsgesetze.

§. 153. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgeordneten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

Wer hiernach Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist, ist örtlich verschieden. Der Regel nach sind es die Polizei-Exekutiv-Beamten vom Polizei-Kommissar bezw. Polizei-Lieutenant an aufwärts, in Berlin auch die Marktwachtmeister, die Amtsvorsteher, Forstbeamten und Fischereiaufseher. Diese Hilfsbeamten haben das weiter gehende Recht, bei Gefahr

im Verzuge Beschlagnahmen, Haus- und Durchsuchungen anzuordnen bezw. vorzunehmen.

§. 168. Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtligen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtligen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§. 176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen . . .

§. 177. Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

§. 178. Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§. 179. Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§. 201. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

§. 202. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriansachen sind:

1. Strafsachen;
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3. Meß- und Marktsachen;
4. Streitigkeiten zwischen dem Vermiether und dem Miether oder Untermiether von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether oder dem Untermiether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
- 4a. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gefinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten;
5. Wechselsachen;
6. Bau-sachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriansachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende.

§. 203. Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Ferienenate gebildet werden.

Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte.

Vom 29. Juli 1890.

§. 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können Gewerbegerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des §. 142 der Gewerbeordnung

§. 2. Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gesellen, Gehülften, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Imgleichen gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§. 3. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in

Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,

3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§. 53, 53 a, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883),
4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

§. 4. Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten der im §. 3 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das Gleiche gilt von Streitigkeiten der im §. 3 Nr. 4 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden unter einander.

§. 5. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

§. 25. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§. 35. An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminbestimmung und Ladung vor dem Gerichte erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

§. 55. In den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark übersteigt

Als Berufungs- und Beschwerbegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zuständig.

§. 61. Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§. 62. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt

§. 76. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§. 79. Die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen, sowie die Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte (Gewerbeordnung §. 81 a Nr. 4, §. 81 b Nr. 4, §§. 91—91 b) erleiden durch dieses Gesetz keine Einschränkung.

§. 81. Die auf Grund des §. (jetzt 81 b Nr. 4) der Gewerbeordnung errichteten Schiedsgerichte gelten als Gewerbegerichte im Sinne dieses Gesetzes.

Schiedsmannsordnung. Vom 29. März 1879.
(Landesgesetz.)

§. 1. Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten ist für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen. Kleinere Gemeinden können mit anderen Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirke vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke getheilt werden

§. 6. Die Schiedsmänner haben bei Ausübung ihres Amtes die Rechte der Beamten.

§. 12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt. Der Schiedsmann hat sich der Sühneverhandlung auf Antrag einer oder beider Parteien zu unterziehen. Zur Stellung dieses Antrages ist keine Partei verpflichtet

§. 13. Für die Sühneverhandlung ist der Schiedsmann zuständig, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat.

Ein an sich unzuständiger Schiedsmann wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§. 20. Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmanne schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden

§. 33. Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen ist der Schiedsmann die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde.

§. 35. Soweit nach der Vorschrift des §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig.

Strafprozeßordnung.

Vom 1. Februar 1877. (Reichsgesetz.)

I. Der Strafprozeß.

Die Strafprozeßordnung findet Anwendung auf diejenigen Strafsachen, welche vor die ordentlichen Gerichte (Amtsgericht, Landgericht 2c.) gehören, d. h. Gegenstand gerichtlicher Bestrafung sind. Uebertretungen werden meist polizeilich bestraft und gelangen vor das Gericht nur dann, wenn

die Polizei zur Bestrafung unzuständig ist oder sich für unzuständig ansieht, oder gegen eine polizeiliche Bestrafung Berufung eingelegt wurde.

Vertlich ist dasjenige Amts- oder Landgericht 2c.

zuständig, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist oder der Angeschuldigte seinen Wohnsitz hat.

Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt. In Strafsachen ist zur Erhebung der öffentlichen Klage die Staatsanwaltschaft berufen. Dieselbe ist verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Vorverfahren.

Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf einem anderen Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen. Sie hat nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht. Zu diesem Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen, namentlich aber die Mitwirkung der Polizei- Behörden und -Beamten in Anspruch nehmen, sie kann auch die erforderlichen Untersuchungshandlungen durch den Amtsrichter vornehmen lassen.

Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, falls ihr die angestellten Ermittlungen nicht genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten, das Verfahren einzustellen. Andernfalls erhebt sie die öffentliche Klage beim Gericht, indem sie unter Vorlegung der Akten die **Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt.**

Beim **Amtsgericht** befindet der Amtsrichter über die von der Staatsanwaltschaft erhobene öffentliche Klage,

hält entweder noch weitere Beweiserhebungen für erforderlich und giebt die Sache der Staatsanwaltschaft zurück, oder er eröffnet sofort das Hauptverfahren und setzt Termin für die Verhandlung vor dem Schöffengericht an. Die Feststellungen erfolgen wesentlich ohne vorherige Vernehmungen erst im Gerichtstermin.

Beim **Vandgericht** befindet die Strafkammer über die von der Staatsanwaltschaft erhobene öffentliche Klage und beschließt, nachdem sie ev. weitere erforderlich erscheinende Beweiserhebungen durch eines ihrer Mitglieder, den Untersuchungsrichter, oder den Amtsrichter hat vornehmen lassen, auf

Verwerfung der öffentlichen Klage der Staatsanwaltschaft, oder

Erhebung der öffentlichen Klage, oder gerichtliche Voruntersuchung.

Die gerichtliche Voruntersuchung kommt also nur vor bei Strafsachen, die vor die Strafkammer oder das Schwurgericht gehören. Im letzteren Falle muß sie erfolgen, sie wird vom Untersuchungsrichter geführt.

Nach Abschluß einer gerichtlichen Voruntersuchung beschließt die Strafkammer nochmals über die Sache, ob das Hauptverfahren zu eröffnen sei oder nicht.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens durch die Strafkammer findet demnach statt, wenn der Angeschuldigte nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, nach den etwaigen vorbereitenden Ermittlungen der Strafkammer, oder nach den Ergebnissen der gerichtlichen Voruntersuchung

der strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint. Der Thäter heißt Beschuldigter, sobald Verdacht auf

ihn fällt, Angeschuldigter, sobald von der Staats- bezw. Anwaltschaft die öffentliche Klage erhoben ist, Angeklagter, sobald die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn beschlossen ist.

Hauptverfahren.

Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des betreffenden Gerichtshofes anberaumt. Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft. Der Angeklagte kann die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung von Beweismitteln beantragen, vom Gericht abgelehnte Zeugen auch unmittelbar laden lassen. Ebenso kann der Vorsitzende des Gerichts die Ladung von Zeugen zc. anordnen. In besonderen Fällen ist die kommissarische Vernehmung kranker oder weit entfernt wohnender Zeugen zulässig.

Zur Hauptverhandlung ist der Regel nach die Anwesenheit des Angeklagten erforderlich, ist sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen. Wegen großer Entfernung kann der Angeklagte vom Erscheinen entbunden werden und er kann sich namentlich bei Uebertretungen durch einen Vertheidiger vertreten lassen.

Die Leitung der Verhandlung, Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen. Die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Vernehmung des Angeklagten erfolgt in Abwesenheit der Zeugen. Die Beweisaufnahme erfolgt

durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen und durch die Verlesung von Urkunden und sonstigen Schriftstücken. Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen zc. soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft, sodann der Angeklagte bezw. sein Bertheidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort, dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche.

Schwurgerichte.

Vor dem Schwurgericht beginnt die Hauptverhandlung mit der Bildung der aus 12 Geschworenen bestehenden Geschworenenbank durch Ausloosung aus mindestens 24 Geschworenen. Staatsanwaltschaft und Angeklagter haben das Recht der Ablehnung von zusammen so vielen Geschworenen, als Namen über 12 sich in der Urne befinden. Die Geschworenen werden beidigt, dann erfolgt die Verhandlung.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden den Geschworenen Fragen vorgelegt, die so zu stellen sind, daß sie sich mit Ja oder mit Nein beantworten lassen. Die Geschworenen ziehen sich zur Berathung zurück, wählen einen Obmann und dieser verkündet bei Rückkehr der Geschworenen ihren Spruch, der die vorgelegten Schuldfragen mit Ja oder Nein beantwortet. Zur

Schuldigspredung seitens der Geschworenen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen, also von 8 Stimmen erforderlich. Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht der aus 3 Richtern bestehende Gerichtshof ihn frei, anderenfalls erfolgt die Verurtheilung zu der von den Richtern festzusetzenden Strafe.

Rechtsmittel.

Gegen eine gerichtliche Entscheidung stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Beschuldigten, Angeklagten oder Verurtheilten selbst oder seinen Vertretern Rechtsmittel zu. Es sind dies Beschwerde, Berufung und Revision.

Die **Beschwerde** richtet sich gegen Beschlüsse und Verfügungen der Amts- und Landgerichte, sowie einzelner Richter bei ihnen. Die Beschwerde wird bei dem betreffenden Gericht eingelegt und geht, falls dieses nicht die Beschwerde für begründet hält und ihr abhilft, an das nächst höhere Gericht. Durch Einlegung der Beschwerde wird die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

Die **Berufung** findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte. Sie muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers eingelegt und binnen einer weiteren Woche gerechtfertigt werden. Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils gehemmt, die Sache muß vor der Strafkammer noch einmal verhandelt werden.

Die **Revision** findet statt gegen Urtheile der Landgerichte und der Schwurgerichte, sie kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Gesetzes-

verletzung beruhe. Frist: eine Woche nach Verkündung des Urtheils.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

Die Wiederaufnahme kann von der Staatsanwaltschaft, dem Verurtheilten oder seinen Vertretern beantragt werden, sie ist unzulässig, wenn nur die Strafe geändert werden soll. Wiederaufnahme kann vornehmlich erfolgen, wenn in der Hauptverhandlung gefälschte Urkunden vorgebracht waren, ein Zeuge oder Sachverständiger Meineid oder Falscheid begangen hat, ein Richter, Geschworener oder Schöffe unter Verletzung einer Amtspflicht mitwirkte, der Freigesprochene nachträglich ein Geständniß ablegte oder zu Gunsten des Verurtheilten neue Thatfachen und Beweismittel beigebracht werden.

Privatklage.

Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

Die gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbstständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

Bezüglich Privatklagen wegen Beleidigung siehe Str.G.B. vor §. 185, wegen Körperverletzung vor §. 223.

Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten Sicherheit zu leisten durch Hinterlegung. Für die Bewilligung des Armenrechts gelten die Bestimmungen der Civilprozeßordnung in der Fassung von 1898. Dasselbe bestimmt: